Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/8/8 B2113/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.1995

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen gemäß §17 Abs1 FremdenG; der Beschwerdeführer lebt seit 1989 in Österreich; der Vollzug des angefochtenen Bescheides wäre für ihn mit der Trennung von seiner Familie und dem Verlust seines rechtmäßigen Beschäftigungsverhältnisses verbunden.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2113.1995

Dokumentnummer

JFR_10049192_95B02113_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at